

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Landesplanungsbehörde Planungsanzeige vom 06.07.2021</b></p> <p>Mit Schreiben vom 02.07.2021 informieren Sie über o.g. Bauleitplanung. Seitens der Landesplanung wird von einer Stellungnahme abgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 18.08.2021</b></p> <p>Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 05.07.2021, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale und/oder Archäologische Interessengebiete betroffen sind oder betroffen sein könnten. Auch ist nicht erkennbar, dass Objekte, die das Landesamt für Denkmalpflege noch nicht abschließend überprüft hat, betroffen sind oder betroffen sein könnten (Aktenstand Denkmalliste LfD und Liste „Objekte zur Kontrolle“ des LfD: jeweils 01.02.2021). Denkmalpflegerische Bedenken seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folglich nicht.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) Zum Schutz des wegen seines Habitus sowie Stamm- und Kronendurchmessers als „ortsbildprägend“ zu bezeichnenden und daher gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zu erhaltenden Einzelbaumes ist es gem. der aufgeführten und seit Jahrzehnten bewährten Normen (u. a. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) erforderlich, dass der Wurzelbereich des Baumes, d. h. seines Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m von jedweden Eingriffen (Boden- Auftragungen/Abgrabungen, Verdichtungen oder Versiegelungen) frei gehalten wird.</p>	<p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> Der Hinweis wird berücksichtigt und die Festsetzung entsprechend ergänzt.</p>		X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Als Grundlage hierfür ist eine entsprechende Vermessung/Absteckung vor Ort inkl. Sichtung eines aktuellen Luftbildes vorzunehmen.</p> <p>Die in der Planzeichnung dort vorgenommene Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet ist nicht zielführend. Stattdessen sollte vielmehr die Ausweisung Grünfläche mit Zweckbindung Saumstreifen/private Grünfläche verwendet werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der 2 m breite Saumstreifen, der den zu entwidmenden Knicks/Wallhecken vorzulagern ist, gänzlich als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Hinsichtlich der textlichen Festsetzung zu 9.2- Erhalt der Wallhecke durch regionaltypische Knickgehölze - wäre es hilfreich, wenn der Pkt. durch eine entsprechende Auflistung geeigneter Sträucher und Gehölze inkl. der Pflanzqualitäten ergänzt würde. Das erleichtert den zukünftigen Grundstückseigentümern für eine entsprechende Revitalisierung der Wallhecken und damit der Eingrünung des Wohngebietes zu sorgen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des bereits o. g. besonderen Schutzes der Kronentraufbereiche wertgebender Großbäume ist gleichfalls darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der im Bereich der öffentlichen Grünfläche im südlichen Randbereich neu anzulegenden Versickerungsmulde der Kronentraufbereich der dortigen Bäume geschützt und die Retentionsfläche außerhalb, d. h. nördlich davon, geschaffen wird.</p> <p>Zur Ausweisung des Wohngebiets ist die Entwidmung der im Plangeltungsbereich befindlichen und nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG i. V. mit § 30 BNatSchG besonders geschützten Knicks erforderlich.</p> <p>Die entsprechende Kompensation in Höhe von 470 lfd. m Knickneuanlage soll durch Beanspruchung eines externen im Kreis Nordfriesland befindlichen Ökokontos erbracht werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt, da die Baumkrone auch in den Geltungsbereich des westlich angrenzenden Bebauungsplanes reicht und hier keine Regelungshandhabung besteht. Eine unterschiedliche Behandlung soll vermieden werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der 2m breite Saumstreifen wird als private Grünfläche festgesetzt. Da auf Grundlage des Bebauungsplanes keine Eigentumsverhältnisse definiert werden, bezeichnet der Begriff „private“ Grünfläche in diesem Zusammenhang die eingeschränkte Zugänglichkeit der entsprechenden Flächen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung sowie die Begründung entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis auf die erforderliche Entwidmung der im Plangeltungsbereich befindlichen Knicks wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Antrag erfolgt nach dem Satzungsbeschluss.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Dieser Nutzungsanspruch ist durch das Beibringen eines unterzeichneten Nutzungsvertrags zu belegen und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die entsprechende Vereinbarung wird der Unteren Naturschutzbehörde zugesendet.		X
Die in Teil B, 10.1 innerhalb des Plangebietes neu herzustellende Anpflanzung von 4 Stk. großkronigen Laubbäumen in der Qualität Hochstamm, Drahtballen 3 x verpflanzt, StU. 16-18 cm hat nur langfristig Bestand, wenn den Bäumen ein ausreichender Wurzelraum von min. 16 m <sup>3</sup> zur Verfügung steht. Um entsprechende Ergänzung der textlichen Festsetzungen wird gebeten.	Die Anregung wird berücksichtigt und die Festsetzung entsprechend redaktionell ergänzt.	X	
Um das sicherstellen zu können, ist es aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege geboten, entsprechend geeignete Standorte genau zu lokalisieren und in der Planzeichnung darzustellen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Anpflanzungen in Restflächen gesetzt werden, die aufgrund ihrer Exposition oder Lage (z. B. räumlich begrenzte oder durch Flächenversiegelung bzw. mangelnde Belichtung vorbelastete Standorte) weniger bzw. nicht geeignet sind, um mittel-/langfristig eine Entwicklung der Bäume gewährleisten zu können. Ein wiederholtes Nachpflanzen wäre die Folge, was nicht nur kostenintensiv wäre, sondern auch die Be-/Durchgrünung des Plangeltungsbereichs und damit die Lebensqualität der dortigen Bewohner unnötig beeinträchtigen würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine verbindliche Verortung der anzupflanzenden Bäume erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Westerrönfeld nicht. Durch die Definition der vorzusehenden Baumscheibe ist dem Bedarf eines geeigneten Standortes nachgekommen worden. Um den künftigen Bauherren hinsichtlich der privaten Erschließung innerhalb des Plangebietes eine gewisse Freiheit zu ermöglichen, wird auf eine weitergehende Konkretisierung verzichtet.		X
Aufgrund der vor Ort befindlichen Vegetationsstrukturen (Knicks, u. a. mit Überhältern) werden durch das Planvorhaben gleichfalls die Belange des Artenschutzes berührt. Insbesondere für Fledermäuse stellt der Altbaum- Bestand, aber auch die i. R. der weiteren Planung zu beseitigende Gebäudealtbestand ein Lebensraumpotential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, was einer vertiefenden Untersuchung bedarf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. werden konnten. Die bestehenden Bäume in den seitlichen Gehölzstrukturen werden als Bestandteil des Knicks mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Diese wäre i. Z. der Planung durch die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Beschreibung eingriffsvermeidender bzw. eingriffsmindernder Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser) Niederschlagswasserbeseitigung: Wie bereits in den Planungsunterlagen erwähnt muss gemäß der EU-Wasser-rahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 bei der F- und B-Plan-aufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung gerichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der UWB vor Rechtskraft-erlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im B-Plan festzulegen.</p>	<p>Das bislang innerhalb des Plangebietes bestehende Gebäude befand sich bereits zum Zeitpunkt der Einleitung des Bauleitplanverfahrens im Abbruch. Somit ist davon auszugehen, dass alle artenschutzrechtlichen Anforderungen in diesem Zusammenhang eingehalten wurden.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird nicht gesehen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> Der Hinweis auf die Anwendung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Berechnungen sind im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Westerrönfeld erfolgt. Entsprechende Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde parallel zum Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zugesendet worden. Auf das entsprechende Schreiben des Unteren Wasserbehörde vom 20.07.2021 wird ergänzend verwiesen.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorge- tragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,</li> <li>- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,</li> <li>- die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB sowie</li> <li>- die Bekanntmachung – ebenfalls digital.</li> </ul> <p>Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.</p>	<p>Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde werden nach Beschlussfassung durch die Gemeinde die entsprechend erforderlich Unterlagen zugesendet.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>UWB</b> <b>vom 20.07.2021</b></p> <p>Das Vorhaben B-Plan 33 der Gemeinde Westerrönfeld führt laut A-RW1 zu einer deutlichen Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts. Die vorgelegten Berechnungen sind nachvollziehbar und berücksichtigen bauliche Gestaltungsmöglichkeiten wie Gründach, Baumüberdeckung und Pflasterwege ohne Fugen, um das Verhältnis Abfluss / Versickerung / Verdunstung an die Vorgaben der Referenzfläche anzugleichen. Die hydraulische Belastung der anliegenden Regenwasserkanalisation bleibt unverändert.</p> <p>Der geplanten Niederschlagswasserentwässerung kann zugestimmt werden. Ungeachtet dessen, ist eine Erhöhung der Verdunstungsrate wünschenswert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens der Gemeinde Westerrönfeld wird zur Kenntnis genommen, dass der geplanten Niederschlagswasserentwässerung zugestimmt wird.</p> <p>Die Gemeinde Westerrönfeld hat im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 33 für die Flächen des Allgemeinen Wohngebietes 2 (WA 2) sowie für die überdachten Stellplätze innerhalb des gesamten Plangebietes verbindliche Grünbedachung vorgesehen. Die Form der Niederschlagswasserbeseitigung ist als straßenbegleitende Versickerungsmulde sowie als Retentionsfläche im südlichen Teil des Plangebietes vorgesehen. Weitere Maßnahmen werden seitens der Gemeinde Westerrönfeld im Zuge des geplanten Vorhabens nicht vorgesehen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Abwasserzweckverband WR RD vom 26.07.2021</b></p> <p>Für den Bereich <u>Schmutzwasser</u>beseitigung gebe ich im Namen des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg folgende Stellungnahme zu o.g. Verfahren ab:</p> <p>Das B-Plan Gebiet Nr. 33 – „Hofstelle Bock“ in der Gemeinde Westerrönfeld ist als Allgemeines Wohngebiet mit 20 Wohneinheiten vorgesehen.</p> <p>In der Jevenstedter Straße befindet sich ein SW-Kanal des AZV WR RD. Der SW-Kanal Stz DN 200 ist ausreichend dimensioniert. Das B-Plan-Gebiet kann hierüber erschlossen werden.</p> <p>Die im B-Plan liegenden Grundstücke Nr. 12 (Flurstück 4/1) und Nr. 14 (Flurstück 4/4) <u>sind bereits an dem SW-Kanal in der Jevenstedter Straße angeschlossen</u>. Das B-Plan Gebiet kann somit über die vorhandenen Anschlüsse in den SW-Kanal entwässern.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die Anschlusskanäle zu den einzelnen Häusern können über das Privatgrundstück in offener Bauweise hergestellt werden.</p> <p>Für die Tiefe der Anschlusskanäle ist zu berücksichtigen, dass die Oberkante Fertigfußboden der Gebäude innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes mit mindestens 20 cm über der an das Grundstück angrenzenden Planstraße vorgesehen ist, aber die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante der Jevenstedter Straße.</p> <p>Erfolgen im Rahmen des Verfahrens Grundstücksteilungen und handelt es sich bei der Erschließungsstraße um eine öffentliche Straße, ist seitens des AZV zu prüfen, ob durch den Verband ein SW-Kanal mit entsprechenden Anschlusskanälen vorzusehen ist. Ein Pumpwerk wird nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Archäologisches Landesamt SH vom 02.07.2021</b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckte oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein Verweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Polizeidirektion Neumünster</b> <b>Stabsbereich 1 / Leitung SG 1.3 Verkehr</b> <b>vom 05.07.2021</b></p> <p>1. In obiger Angelegenheit wurden am 05.07.2021/09.00 Uhr im Rahmen eines Telefonates mit Ihrer Mitarbeiterin – Frau Wolf – die hier bisher offenen Fragen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- tatsächlich vorgeplanten Wohneinheiten</li> <li>- tatsächlich vorgeplanten privaten Pkw-Stellflächen</li> <li>- tatsächlich vorgeplanten öffentlichen Stellflächen</li> </ul> <p>in dem zukünftig als „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgestalteten Planungsbereich wie folgt beantwortet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tatsächlich vorgeplante Wohneinheiten: 28</li> <li>2. Tatsächlich vorgeplante private Pkw- Stellflächen: 51</li> <li>3. Tatsächlich vorgeplante öffentliche Pkw-Stellflächen: 6-7 im Wendepunktbereich</li> </ol> <p>2. Eine formelle polizeiliche Stellungnahme zur Sache ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrensganges entbehrlich.</p> <p>3. Gleichwohl wird von hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt angeregt, den verkehrlichen Anschluss des Planungsbereiches an die „Jevenstedter Straße“ baulich <u>unmissverständlich</u> im Sinne von § 10 StVO auszugestalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umfang der zu schaffenden Wohneinheiten hat sich im Zuge des Bauleitplanverfahrens geringfügig erhöht. Im Zuge des geplanten Vorhabens werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ca. 37 Wohneinheiten geschaffen. Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze ist in Abhängigkeit der einzelnen Teilbereiche festgesetzt. Auf Grundlage der zulässigen Wohneinheiten innerhalb des Plangebietes ergibt sich somit eine Stellplatzanzahl von mindestens 54 Stellplätzen. Im Bereich der Wendeanlage werden weitere 6-7 öffentliche Parkplätze planungsrechtlich vorbereitet. Seitens der Gemeinde wird die getroffene Zahl von privaten Stellplätzen je Wohneinheit als ausreichend betrachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Freiwillige Feuerwehr Westerrönfeld vom 12.07.2021</b></p> <p>Danke für die Zusendung der Unterlagen. Solange die entsprechende Löschwasserversorgung und die Zugänglichkeit mit den Löschfahrzeugen gegeben ist und in der Bauplanung entsprechend berücksichtigt wird, dass die Feuerwehr Westerrönfeld über kein Hubrettungsgerät verfügt (max. Rettungshöhe 8 m) gibt es aus meiner Sicht keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes 2 (WA 2) ist mit einer realen Gebäudehöhe von 11,50 m die größte Gebäudehöhe planungsrechtlich umsetzbar. Sofern die Brüstungshöhe des obersten Geschosses eine Höhe von 8,0 m überschreitet, ist der entsprechend erforderliche 2. Rettungsweg gem. § 34 LBO über eine weitere notwendige Treppe vorzusehen. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.07.2021</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:  Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, - dass für die hierfür evtl. erforderlich Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =&gt;50 MB zu ermöglichen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die entsprechenden Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung geprüft und soweit erforderlich berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li> <li>- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck</li> </ul> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: <a href="mailto:T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de">T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</a></p> <p>Bei Planänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>vom 07.07.2021</b> <b>Reg.-Nr. 439055</b></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.</p> <p>Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuelle und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z.B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.</p> <p>Anmerkungen: Wichtig! Weitere Leitungsauskünfte sind bei allen vorliegenden Netz- und Leitungsbetreibern einzuholen. <a href="mailto:Leitungsauskunft@TraveNetz.de">Leitungsauskunft@TraveNetz.de</a> Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bestehende Leitungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</b> <b>vom 12.08.2021</b> <b>S01044649</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.07.2021. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufelddreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an <a href="mailto:TDRB-N.Hamburg@vodafone.com">TDRB-N.Hamburg@vodafone.com</a>, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X
<p><b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</b> <b>vom 12.08.2021</b> <b>S01044666</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.07.2021. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Teams Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg <a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a> Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Stadt Rendsburg FD Stadtentwicklung vom 27.07.2021</li> <li>➤ Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH vom 26.07.2021</li> <li>➤ Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein vom 30.07.2021</li> <li>➤ IHK zu Kiel vom 14.07.2021</li> <li>➤ LLUR untere Forstbehörde vom 02.07.2021</li> <li>➤ Handwerkskammer Flensburg vom 06.07.2021</li> <li>➤ Avacon Netz GmbH vom 02.07.2021</li> <li>➤ Tennet vom 02.07.2021</li> <li>➤ Schleswig-Holstein Netz AG vom 08.07.2021 (439055)</li> <li>➤ 50Hertz vom 02.07.2021</li> </ul> <p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <p align="center">-</p>	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 533 „Hofstelle Bock“ der Gemeinde Westerrönfeld**

Beteiligung bis zum 20.08.2021

24.11.2021

angeschrieben worden sind:

- LLUR Flintbek
- LBV-SH ... Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- Landesamt für Denkmalpflege
- Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- AG-§ 29 BNatSchG in SH
- Amt Jevenstedt die Gleichstellungsbeauftragte [martina.koenig@amt-jevenstedt.de#](mailto:martina.koenig@amt-jevenstedt.de#)
- Nordischnet (Breitband)
  
- Nachbargemeinden
- Gemeinde Jevenstedt
- Gemeinde Schülp b.R.